Grundstücksnutzungsvereinbarung für glasfaserbasierte Gebäudenetze (GNV) mit kostenlosem Hausanschluss



zwischen dem/den Grundstücks- und Gebäudeeigentümer(n)*, selbst unterzeichnend als/vertreten durch:

Grundstücks- und Gebäudeeigentümer

Eigentümer(n) der betreffenden Wohn- und/oder Geschäftseinheit(en)

vertretungsberechtigten Wohnungsverwalter (rechtsgeschäftlicher Vertreter)

vertretungsberechtigten Hausverwalter (rechtsgeschäftlicher Vertreter)

(bitte Entsprechendes ankreuzen)

Eigentümer 1/oder rechtsgeschäftlicher Vertreter: (bitte ausfüllen: Sofern mehr als zwei Eigentümer gegeben sind,		Ggf. Eigentümer 2 (bitte ausfüllen)	Ggf. Eigentümer 2: (bitte ausfüllen)		
benutzen Sie bitte das b	eigefügte Beiblatt.)				
Vorname		Vorname	Vorname		
Nachname bzw. Firma (falls es sich um ein Unternehmen handelt)		Nachname	Nachname		
Straße/Hausnr. (+ ggfs. Hausnummernzusatz)		Straße/Hausnr. (+ gg	Straße/Hausnr. (+ ggfs. Hausnummernzusatz)		
PLZ/Ort	Ortsteil	PLZ/Ort	Ortsteil		
Telefonnummer zwecks	Rückfragen/Terminabsprachen				
E-Mail-Adresse zwecks Kommunikation		Objekt(e) im	Objekt(e) im Fördergebiet		
 nachfolgend als "Gr und der 	undstückseigentümer" bezeichnet –				
Stadtwerke Ahlen Gm – nachfolgend als "SV	bH, Industriestraße 40, 59229 Ahlen VA" bezeichnet –				

Mit dieser Vereinbarung erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für die Errichtung eines glasfaserbasierten Gebäudenetzes zur Anbindung Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz der SWA.

Die Vereinbarung bezieht sich auf folgendes Grundstück bzw. auf das/die darauf befindliche(n) Gebäude:

Straße/Hausnr. (+ ggfs. Hausnummernzusatz)

PLZ/Ort

Einparteienobjekt

Mehrparteienobjekt mit Wohneinheiten

Anzahl der Etagen

Anzahl der Wohneinheiten

Anzahl der Etagen

Mehrparteienobjekt mit Wohneinheiten und Geschäftseinheiten

Anzahl der Wohneinheiten

Anzahl der Geschäftseinheiten

Anzahl der Etagen

(bitte vollständig ausfüllen)

Die Technik ermöglicht es dem Grundstückseigentümer bzw. den sonstigen Nutzern, über den Anschluss an das Glasfasernetz der SWA neben herkömmlichen Telekommunikationsdienstleistungen auch besonders hochleistungsfähige Internetanschlüsse und andere zukunftsorientierte Produkte zu nutzen.

^{*} Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern nachfolgend die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

- 1. Der/die Grundstückseigentümer ist/sind damit einverstanden, dass die SWA das obengenannte Grundstück mitbenutzt. Der/die Grundstückseigentümer gestattet/n der SWA die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der SWA verbleibenden Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz. Er/Sie gestattet/n der SWA ferner, an und in den Gebäuden Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um glasfaserbasierten Zugang zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück einzurichten, zu prüfen und instand zu halten und zu setzen.
- 2. Die SWA verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück/die Grundstücke des/der Grundstückseigentümer(s) und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung des Glasfasernetzes beschädigt wird/werden.
- 3. Das Glasfasernetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt und, im Falle der Realisierung der gesondert zu vereinbarenden Inhausverkabelung durch die SWA, aus der Leitung vom Hausübergabepunkt bis zur Teilnehmeranschlussdose in den Wohn- bzw. Geschäftsräumen sowie ggfs. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die Realisierung des glasfaserbasierten Grundstücksnetzes erfolgt in Standardbauweise. Die Beschreibung der Standardbauweise ist in der Anlage 1 dargestellt und damit Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Grundstückseigentümers vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardbauweise sind durch den/die Grundstückseigentümer zu übernehmen. Die Festlegung von Art und Lage des Glasfasernetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggfs. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des/der Grundstückseigentümer(s) unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die SWA. Bei der Errichtung des Grundstücksnetzes kann die SWA ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen.
- 4. Unberührt der geltenden förderrechtlichen bzw. etwaiger weiterer (künftiger) gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen der SWA, das Glasfasernetz oder Teile davon ihren Wettbewerbern zu überlassen, und des Rechts des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines/ihrer Grundstücks/Grundstücke zu schließen, ist einzig die SWA bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten Glasfasernetzes und zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt. Das Glasfasernetz befindet sich und verbleibt im Eigentum der SWA und wird nicht wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstücks bzw. Gebäudes. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die SWA und der/die Grundstückseigentümer ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
- **5.** Die Errichtung des Glasfaseranschlusses ist für den/die Grundstückseigentümer **unentgeltlich.**
- 6. Die SWA ist auf der Basis dieser Vereinbarung nur verpflichtet, das oben beschriebene Glasfasernetz zu errichten, wenn es sich um (ein) Objekt(e) handelt, das/die mit Breitbandfördermitteln vom Bund und vom Land NRW erschlossen wird/werden. Die SWA ist im Falle der Verwendung von Fördermitteln nicht berechtigt,, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung des Glasfasernetzes abzusehen. Dieses Recht steht der SWA nur zu, wenn der Ausbau ohne Fördermittel, also rein privatwirtschaftlich erfolgt.
- 7. Die Errichtung des Glasfasernetzes bzw. des Glasfaseranschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern.
 - Die Mitarbeiter der SWA oder eines von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und Gebäude im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 genannten Arbeiten nach und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige Terminabsprache zu betreten.



- 8. Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist frühestens 10 Jahre nach Abschluss dieser Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt die SWA ihr Glasfasernetz auf Wunsch des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer innerhalb von einem Jahr nach dessen/deren schriftlicher Aufforderung hierzu.
- 9. Sollte eine Umlegung des Glasfaseranschlusses aus vom Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser/haben diese die Kosten der Umlegung zu tragen. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der von der Umlegung betroffene Teil ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstückes dient.
- **10.** Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragsparteien diese in dem Willen, die Vereinbarung im Übrigen aufrechtzuerhalten durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 11. Zur Erfüllung dieser Vereinbarung ist die SWA berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Zwecke dieser Vereinbarung. Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzes ist die SWA. Im Übrigen wird auf die ausführlichen Datenschutzhinweise auf der Homepage der SWA verwiesen (vgl. www.stadtwerke-ahlen.de).
- 12. Im Falle der Grundstücksveräußerung wird/werden der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümer die SWA entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Der/die Grundstückseigentümer stellt/stellen den Vertragseintritt des Erwerbers in diese Vereinbarung sicher.
- **13.** Der/die Grundstückseigentümer verpflichtet/n sich mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung **nicht** zur Abnahme von Telekommunikationsprodukten.



WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Ahlen GmbH, Industriestraße 40, 59229 Ahlen, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. einen mit der Post versandten Brief oder per E-Mail an info@stadtwerke-ahlen.de) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das als Anlage 3 beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns über die Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort, Datum	Unterschrift des/der Eigentümer(s) * oder dessen/deren rechtsgeschäftlicher Vertreter(s) 1
Ort, Datum	Unterschrift des/der Eigentümer(s) 2 * oder dessen/deren rechtsgeschäftlicher Vertreter(s) 1
Ort, Datum	Stadtwerke Ahlen GmbH, Geschäftsführung

Sofern der rechtsgeschäftliche Vertreter des/der Eigentümer(s) unterzeichnet, bitte Vollmacht des/der Eigentümer(s) beifügen.

ANLAGENÜBERSICHT

Anlage 1: Beschreibung der Standardbauweise

Anlage 2: Weitere Eigentümer Anlage 3: Muster-Widerrufsformular

^{*} Weitere Eigentümer bitte in Anlage 2 "Weitere Eigentümer" unterschreiben.



Beschreibung der Standardbauweise in den verschiedenen Gebäudekonstellationen

1. FTTB (Fiber to the Building) bei Einparteienobjekten

Die SWA realisiert den FTTB-Gebäudeanschluss standardmäßig dergestalt, dass sie ihr Glasfasernetz von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt im Gebäude errichtet. Die Glasfaserverbindung zwischen dem Hausübergabepunkt und der Glasfaserteilnehmeranschlussdose in der jeweiligen Wohn- und Geschäftseinheit wird optional zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls durch die SWA oder eine durch die SWA ausgewählte Drittfirma ausgeführt.

Die SWA verlegt die Glasfaser bis in das Gebäude und schließt sie direkt am Ort der Einführung mit dem Hausübergabepunkt (HüP) ab. Die Verbindung auf Glasfaserbasis zwischen dem Hausübergabepunkt und der Glasfaserteilnehmeranschlussdose wird durch die SWA oder eine durch die SWA ausgewählte Drittfirma optional zu einem späteren Zeitpunkt realisiert.

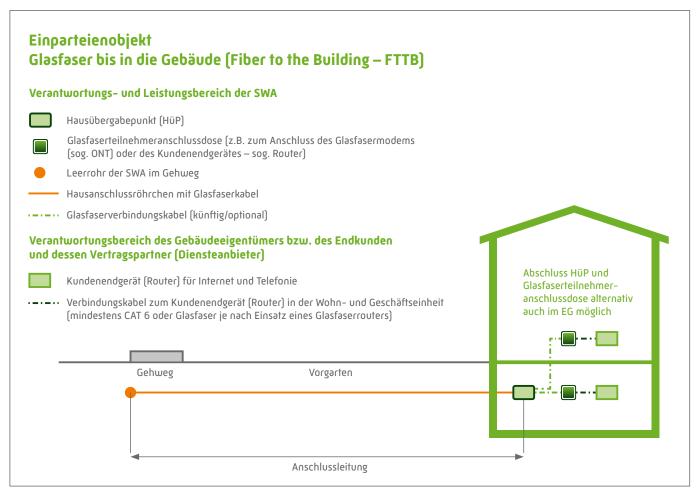


Abb. 1 Einparteienobjekt – Glasfaser bis in die Gebäude (Fiber to the Building – FTTB)



2. FTTB (Fiber to the Building) bei Mehrparteienobjekten

Die Stadtwerke Ahlen GmbH (SWA) realisiert den FTTB-Gebäudeanschluss standardmäßig dergestalt, dass sie ihr Glasfasernetz von der Grundstücksgrenze bis in das Gebäude errichtet und die Glasfaser direkt am Ort der Einführung mit dem Hausübergabepunkt (HüP) abschließt.

Der Gebäudeeigentümer bzw. der Endkunde läßt die Inhausverkabelung auf Glasfaserbasis zwischen dem Hausübergabepunkt und den durch die SWA in den Wohn- oder Geschäftseinheiten zu setzenden Glasfaserteilnehmeranschlussdosen erst zu
einem späteren Zeitpunkt bei der SWA realisieren oder realisiert diese selbst. Die Glasfaserteilnehmeranschlussdose stellt den offiziellen
Netzabschluss der SWA dar. Dort endet der Verantwortungs- und Leistungsbereich der SWA. Mit einem geeigneten Verbindungskabel,
das durch den Gebäudeeigentümer bzw. Endkunden oder seitens des durch den Endkunden beauftragten Diensteanbieters beschafft
oder realisiert wird, wird die Glasfaserteilnehmeranschlussdose mit dem Glasfasermodem (sog. ONT) oder gegebenenfalls direkt mit dem
Kundenendgerät (sog. Router) verbunden. Die Beschaffung, Installation und Konfiguration des Glasfasermodems oder Kundenendgeräts selbst liegt ebenfalls im Verantwortungsbereich des Gebäudeeigentümers bzw. des Endkunden oder des durch den Endkunden
beauftragten Vertragspartners (Diensteanbieters).

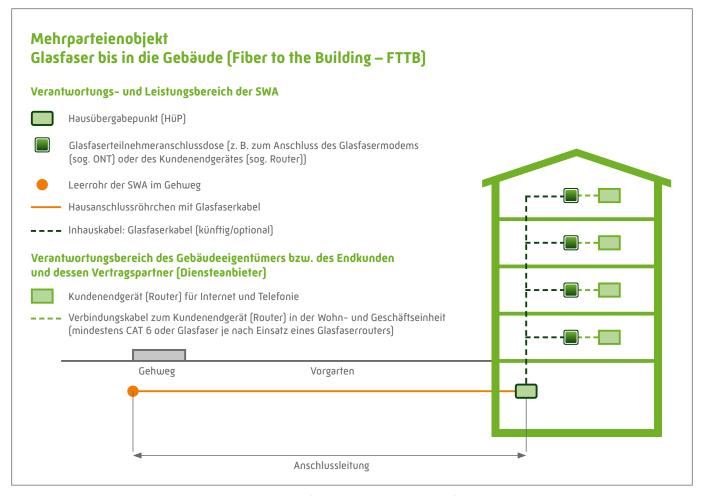


Abb. 2 Mehrparteienobjekt – Glasfaser bis in die Gebäude (Fiber to the Building – FTTB)

Anlage 2: Weitere Eigentümer

Stadtwerke Ahlenooo

Gσf.	Εiσ	entü	mer	3
4511	-15	C1110		-

,			· · · ·		٠,
	hitte	e au	JSTU	HIE	וחי

Vorname Nachname Ort, Datum Straße/Hausnr. (+ ggfs. Hausnummernzusatz) PLZ/Ort Ortsteil Unterschrift des Eigentümers 3 oder dessen rechtsgeschäftlicher/en Vertreter(s)¹ Ggf. Eigentümer 4: (bitte ausfüllen) Vorname Nachname Straße/Hausnr. (+ ggfs. Hausnummernzusatz) Ort. Datum Ortsteil Unterschrift des Eigentümers 4 oder dessen PLZ/Ort rechtsgeschäftlicher/en Vertreter(s)1 Ggf. Eigentümer 5: (bitte ausfüllen) Vorname Nachname Straße/Hausnr. (+ ggfs. Hausnummernzusatz) Ort, Datum Ortsteil PLZ/Ort Unterschrift des Eigentümers 5 oder dessen rechtsgeschäftlicher/en Vertreter(s)1 Ggf. Eigentümer 6: (bitte ausfüllen) Vorname Nachname

PLZ/Ort

Straße/Hausnr. (+ ggfs. Hausnummernzusatz)

Ortsteil

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers 6 oder dessen rechtsgeschäftlicher/en Vertreter(s)¹

¹ Sofern der rechtsgeschäftliche Vertreter des/der Eigentümer(s) unterzeichnet, bitte Vollmacht des/der Eigentümer(s) beifügen.

Anlage 3: Muster-Widerrufsformular



Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An: Stadtwerke Ahlen GmbH
Industriestraße 40
59229 Ahlen
oder per E-Mail an info@stadtwerke-ahlen.de

Hiermit widerrufe/widerrufen ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung*:

(bitte ausfüllen)

Bestellt am*/erhalten am*:

Name des/der Verbraucher(s):

(bitte ausfüllen)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

* Unzutreffendes bitte streichen.